



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement
Frau E. Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 26. März 2014 / BK

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zur Revision der Quellenbesteuerung waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Manuel Egli:	OPES AG, Emmenbrücke
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Marc Nideröst:	Mattig-Suter & Partner, Schwyz
Simon Ottiger:	RCI Unternehmensberatung AG Luzern

1. Allgemeines

Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung sieht sich der Bundesrat veranlasst, eine Anpassung der schweizerischen Quellensteuerordnung an die internationalen Vorgaben an die Hand zu nehmen. Die ZVDS ist ebenfalls der Ansicht, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Der Gesetzesentwurf nimmt die wesentlichen Probleme auf, die das Bundesgericht in der jüngeren Vergangenheit erkannt hat.

2. Im Einzelnen

2.1 Nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV)

In der Vernehmlassungsvorlage wird vorgeschlagen, dass ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden sollen. Dieser Betrag sei im Vergleich zum

geltenden Recht deutlich tiefer anzusetzen. Alle anderen ansässigen Quellensteuerpflichtigen könnten eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner Einkünfte in der Schweiz erwirtschaftete, erfülle die Voraussetzungen für die sogenannte Quasi-Ansässigkeit und kann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Für alle anderen Nicht-Ansässigen habe die Quellensteuer Abgeltungswirkung. Zusätzliche nachträgliche Abzüge würden nicht gewährt.

Die vorgeschlagene Neuregelung erachten wir sowohl für die Verwaltungsseite wie auch für die Unternehmen und die Quellensteuerpflichtigen als sehr aufwendig. Wir befürchten, dass aufgrund der geplanten Herabsetzung der Einkommensgrenze eine grosse Anzahl von Quellensteuerpflichtigen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden muss. Zudem werden viele Quellensteuerpflichtige mit der Einreichung einer Steuererklärung überfordert sein.

Wir sind der Meinung, dass sich das bisherige System, wonach beim Überschreiten einer gewissen Einkommensgrenze nachträglich eine ordentliche Veranlagung vorgenommen wird, bewährt hat. Eine Neuregelung soll deshalb auf diesem bewährten System aufbauen. Wir schlagen vor, dass erst beim Überschreiten der heute geltenden Einkommensgrenze von CHF 120'000 zwingend eine nachträglich ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Diesbezüglich soll alles beim Alten bleiben. Zusätzlich soll gesetzlich geregelt werden, innert welcher Frist die Quellensteuerpflichtigen, die unter der besagten Einkommensgrenze liegen, eine nachträglich ordentliche Veranlagung beantragen können. Somit haben die Betroffenen die Möglichkeit, Ungleichbehandlungen mittels einer nachträglich ordentlichen Veranlagung zu vermeiden oder sich den administrativen Aufwand zu ersparen und sich mit der Abgeltungswirkung der Quellenbesteuerung zufrieden zu geben. Auf ein begründetes Gesuch hin soll aber die Einreichungsfrist um maximal 3 Monate verlängert werden können. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Antragssystem nur eine Minderheit der Quellensteuerpflichtigen nachträglich vom Einschätzungsverfahren Gebrauch machen wird.

2.2 Bezugsprovision

Die Reduktion der Bezugsprovision für die Arbeitgeber können wir nicht nachvollziehen. Die Arbeitgeber haben nach wie vor ein erhebliches Risiko in der Verarbeitung der Saläre und eine Verminderung des Aufwandes durch ELM 4.0 ist nicht ersichtlich. Denn durch die Notwendigkeit der Erfassung vieler Informationen im Lohnprogramm und wegen den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Kantone werden inskünftig eher mehr als weniger Informationen benötigt. Die Arbeitgeber erledigen weiterhin wesentliche Arbeiten im Rahmen der Quellensteuerfestsetzung sowie des Bezugs, welche die Steuerverwaltungen nicht erledigen müssen. Ferner werden die steuerrechtlichen Vorgaben immer komplexer, was den Aufwand auf Seiten der Arbeitgeber zusätzlich erhöht. Eine Reduktion der Bezugsprovision ist nicht gerechtfertigt und lässt sich durch die technischen Neuerungen nicht begründen. Schon nur die nach *Art. 88 Abs. 1 Bst. b DBG* und *Art. 37 Abs. 1 Bst. b StHG* zu präzisierende Bescheinigung wird für die Arbeitgeber zu einem zusätzlichen Aufwand führen.

2.3 Arbeitgeberhaftung

Gemäss *Art. 88 Abs. 3 DBG*, *Art. 100 Abs. 4 DBG* und *Art. 37 Abs. 4 StHG* soll die Haftungsfrage juristischer Personen analog zum Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geregelt werden. Anknüpfungspunkt soll der Haftungs-Art. 52 Abs. 2 AHVG sein. Diese Haftungsverschärfung lehnen wir ab. Der Grundgedanke der Haftung ist, dass jemand einzustehen hat, wenn ihn ein Verschulden trifft. Insbesondere bei grösseren und international tätigen Gesellschaften ist eine verschärfte Haftung nicht sachgerecht, da eine solche ohne Verschuldensnachweis schnell

existenzgefährdend sein kann. Die Haftungsfrage kann sich nur stellen, wenn ein Organ seine (Sorgfalts-)Pflichten vernachlässigt hat und ihm dies vorgeworfen werden kann. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn er die gesetzlich statuierten Verfahrens- und Mitwirkungspflichten nicht einhält. Die Solidarhaftung für Geschäftsführung und Verwaltung geht - wie dies die Praxis bei der AHV deutlich zeigt - zu weit und ist nicht notwendig.

2.4 Verzinsung der Quellensteuern

Wir sind der Meinung, dass die zinslose Anrechnung der Quellensteuer noch einmal überdacht werden soll. Die Quellenbesteuerten werden unseres Erachtens dadurch gegenüber den ordentlich Besteuerten benachteiligt. Im ordentlichen Verfahren gibt es in den meisten Kantonen Ausgleichszinsen und bei den direkten Bundessteuern wird die Zahlung erst im Folgejahr fällig. Im Bereich der Quellenbesteuerten sollte ein ähnliches System mit Ausgleichszinsen eingerichtet werden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Aufnahme unserer Überlegungen in die Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident